

99131020007000, 99131020007000

Fernlehrgänge - Zulassung von Fernlehrgängen, die nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung/ Unterhaltung dienen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1073885/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99131020007000, 99131020007000
Leistungsbezeichnung I	Fernlehrgänge - Zulassung von Fernlehrgängen, die nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung/ Unterhaltung dienen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Fernunterricht

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weiterbildung (131)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	22.06.2012
Fachlich freigegeben durch	Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fernusg/index.htm
Teaser	
Volltext	<p>Alle Fernlehrgänge müssen, bevor sie angeboten werden dürfen, staatlich zugelassen sein.</p> <p>Vor der Zulassung werden Fernlehrgänge daraufhin überprüft, ob das angegebene Lehrgangsziel mit dem Fernlehrgang erreichbar ist. Berufsbildende Fernlehrgänge müssen nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art der Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften zur beruflichen Bildung übereinstimmen. Dabei werden sowohl die fachliche Seite als auch der didaktische Zugriff begutachtet. Außerdem müssen Werbung und Information, Vertretertätigkeit sowie die Vertragsgestaltung den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes genügen. Zugelassene Fernlehrgänge erhalten ein Zulassungssiegel mit einer Zulassungsnummer. Diese Zulassungsnummer müssen Sie als Veranstalter im Informationsmaterial als nachprüfbaren Hinweis auf</p>

Modul	Sachverhalt
	die erteilte staatliche Zulassung aufführen
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Handels-/ Vereinsregisterauszug • Lehrgangsplanung • Anmelde-/Vertragsvordrucke • Informationsmaterial für Teilnehmer • Prüfungsregelungen • Externe Vorgaben, z.B. staatliche Ausbildungsordnungen • Lehrmaterialaufstellung • Arbeitsmaterialien • Konzept zum Qualitätsmanagement
Voraussetzungen	
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsgebühr: 150 % vom Lehrgangs-Verkaufspreis, mindestens 950 Euro • bei Zulassung nach zunächst vorläufiger Zulassung: 200% vom Lehrgangs-Verkaufspreis, mindestens 950 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>3 Monat(e)</p> <p>Wenn die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Zulassung entschieden hat, gilt die Zulassung als erteilt.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, deren Lehrgangsziel ausschließlich in der unselbständigen Ergänzung anderer, in sich abgeschlossener selbständiger Bildungsangebote besteht und die sich nur in Verbindung mit anderen Bildungsangeboten eignen. Bei diesen ergänzenden Fernlehrgängen muss die Vertragsgestaltung den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen. Ihr Vertrieb ist der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht anzuzeigen.
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU).
Zuständige Stelle	
Formulare	http://zfu.de/veranstaltende.html http://zfu.de/veranstaltende.html
Ursprungsportal	Distance learning courses - Approval of distance learning courses that are not exclusively for recreational/entertainment purposes., Fernlehrgänge - Zulassung von Fernlehrgängen, die nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung/ Unterhaltung dienen